

Corporate Governance Informationen im Internet

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und welche Empfehlungen nicht angewandt wurden oder werden.

Diese Erklärung ist den Aktionären zugänglich zu machen. Wir haben auf der Internetseite unserer Gesellschaft darauf verwiesen, dass die abgegebene Erklärung im Vorstandssekretariat zur Einsichtnahme ausliegt.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG - 2011

Die New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG entsprach in der Vergangenheit den Verhaltensempfehlungen der „Regierungskommission Corporate Governance Kodex“ in den Fassungen vom 2. Juni 2005, 14. Juni 2007, 6. Juni 2008 und 18. Juni 2009 mit Ausnahmen und wird in Zukunft den Verhaltensempfehlungen der „Regierungskommission Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom **26. Mai 2010** mit den folgenden Ausnahmen entsprechen. Von dem Empfehlungen des Kodex sind wir dann abgewichen, wenn und soweit auf Grund der Größe und Struktur unserer Gesellschaft, der Geschäftstätigkeit und Aktionärsstruktur eine Befolgung der Empfehlung als nicht sinnvoll einzustufen ist.

- Auf Grund der Größe der Gesellschaft wird die Gesellschaft die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmittel (Internet) gemäß Ziff. 2.3.4 vorerst nicht ermöglichen.
- Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in Abweichung von Ziff. 3.4 Absatz 3 nicht förmlich festgelegt.
- Eine D&O Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat hat die Gesellschaft gemäß Ziff. 3.8 bisher nicht abgeschlossen.
- Entgegen Ziff. 4.2.1 wird die Gesellschaft auf Grund der Größe und Struktur nur durch einen Vorstand vertreten.
- Der Vorstand erhält abweichend von Ziff. 4.2.3 und 4.2.4 eine fixe Vergütung. Eine Bekanntmachung auf der Internet-Seite, eine Erläuterung des Vergütungssystems im Geschäftsbericht sowie eine Information der Hauptversammlung über das Vergütungssystem nach Ziff. 4.2.3 entfallen daher. Im Geschäftsbericht wird die Höhe der Vergütung für den Vorstand ausgewiesen.
- Die Offenlegung in einem gesonderten Vergütungsbericht gem. Ziff 4.2.5 ist nicht erforderlich, da die Gesellschaft nur durch einen Vorstand vertreten wird.
- Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand besteht gegenwärtig entgegen Ziff. 5.1.2 noch nicht und eine Altersgrenze für den Vorstand wird nicht festgelegt. Das ist nach Meinung des Aufsichtsrats bei dem derzeitigen Vorstand noch nicht zwingend notwendig.

- Der Aufsichtsrat hat abweichend von den Ziff. 5.3, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 und 5.3.4 keine Ausschüsse gebildet. Die im Corporate Governance Kodex der Regierungskommission vorgeschlagenen Themenschwerpunkte für die Bildung von Ausschüssen werden im Aufsichtsrat behandelt.
- Ziff. 5.3.5 entfällt für unsere Gesellschaft.
- Entgegen Ziff. 5.4.3. des Kodex werden Wahlen zum Aufsichtsrat auch weiterhin als Blockwahl durchgeführt.
- Bei der Anzahl der Aufsichtsratsmandate folgt jedes Mitglied des Aufsichtsrates den gesetzlichen Bestimmungen und nicht den Empfehlungen gem. Ziff. 5.4.5.
- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung geregelt. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten abweichend von Ziff 5.4.6 eine feste Vergütung in gleicher Höhe. Ein individualisierten Ausweis ist daher nicht erforderlich. Eine erfolgsorientierte Vergütung ist nicht vorgesehen.
- Die Offenlegung der Geschäfte von Organmitgliedern in Aktien der Gesellschaft und der Aktienbesitz der Organmitglieder werden gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 15 a WpHG vorgenommen. Eine darüber hinausgehende Offenlegung ist abweichend von Ziff. 6.6 nicht vorgesehen und wird von der Gesellschaft nicht für notwendig erachtet.
- Ein Finanzkalender wird entgegen Ziff. 6.7 gegenwärtig von der Gesellschaft nicht erstellt. Dieses ist aus Sicht der Gesellschaft auf Grund der Größe, Börsennotierung und aus Kostengründen auch nicht notwendig.
- Entgegen Ziff. 6.8. erfolgt keine Veröffentlichung in englischer Sprache, da das auf Aktionärsstruktur und aus Kostengründen als nicht notwendig erachtet wird.
- Die Empfehlungen der Ziff. 7.1.3 / 7.1.5 entfallen für unsere Gesellschaft.
- Die Gesellschaft veröffentlicht abweichend von Ziff. 7.1.4 keine Liste von Drittunternehmen, an denen sie eine Beteiligung von nicht untergeordneter Bedeutung hält. Relevante Entwicklungen bei Beteiligungen an einem anderen Unternehmen werden aber in der Hauptversammlung angesprochen und Fragen der Aktionäre dort beantwortet.

Vorstand und Aufsichtsrat der

New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG

Hamburg, im Dezember 2011